

MA 50 - VERKEHRSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
**abgelehnt**  
Eing.: 28. JUNI 2007  
PAL - 03239 - 2007 | 0001 - KBR/LA  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat



9

AB

**DIE GRÜNEN**  
**ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.6.2007  
zu Post 9 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der  
Gemeinde Wien (Wiener Zuweisungsgesetz) und mit dem das Wiener  
Stadtwerke - Zuweisungsgesetz (2. Novelle zum Wiener Stadtwerke -  
Zuweisungsgesetz) sowie das Wiener Personalvertretungsgesetz (13. Novelle  
zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden.**

**BEGRÜNDUNG**

Das Wiener Zuweisungsgesetz ermöglicht die Ausschaltung des Landesgesetzgebers bei zukünftigen von der Wiener Stadregierung geplanten Ausgliederungsschritten. Während bei den bisherigen Ausgliederungsmaßnahmen (z.B. Wiener Stadtwerke, Fonds Soziales Wien, Wiener Museen) wenigstens die zukünftige Beschneidung der Einflussmöglichkeiten der gewählten VertreterInnen im Gemeinderat bzw. Landtag per Landesgesetz erfolgen musste, wird dies in Zukunft in den meisten Fällen nicht mehr nötig sein.

Ausgliederungen haben weitreichende Folgen für die politischen Mitbestimmungsrechte. Dies zeigt sich an ganz konkreten Beispielen wie der Fahrpreisgestaltung oder der Linienführungen bei den Wiener Linien, welche unter Ausschluss des Gemeinderates und somit der durch Wahlen legitimierten VertreterInnen festgelegt werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der neoliberale Zeitgeist der Ausgliederungen und Privatisierungen auch bei der Wiener Stadt- bzw. Landesregierung längst Einzug gefunden hat. Umso wichtiger ist es daher zumindest dem Gemeinderat ein entsprechendes Mitwirkungsrecht bei zukünftigen Ausgliederungen zu sichern.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

**ABÄNDERUNGSANTRAG**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien (Wiener Zuweisungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Zuweisungsvertrag ist nach Vorberatung durch den Stadtsenat dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.“

Wien, am 28.6.2007

Mitwirkungsrecht Gemeinderat bei Ausgliederungen.doc, 27/06/2007-d, 1/1